

A. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In dem Gebiet zwischen Bertastr. und Schlesierhöhe ist die Errichtung von Garagen und Kfz.-Einstellplätzen nur in den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig.

In dem Gebiet zwischen Feld- und Bertastr. sind Garagen nur in den überbaubaren Flächen und in den seitlichen Grenzabständen zulässig.

B. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

1. Garagen und Stellplätze

Garagen sind in Materialgebung und Farbe dem Hauptgebäude anzupassen zu dem sie gehören. Aneinanderstoßende Garagen (z.B. bei einer beidseitigen Garagengrenzbebauung) sind so herzustellen, daß sie optisch eine Einheit bilden. Das gilt insbesondere für Dachform, das Außenmaterial, die Garagenhöhe und das Dachdeckungsmaterial.

Entstehen auf einem Grundstück mehr als zwei Garagen oder Stellplätze nebeneinander so sind die erforderlichen Zufahrten als Sammelzufahrten herzustellen.

Die Sammeleinstellplätze sind durch Pergolen oder Baumabpflanzungen zu begrünen.

TGa (Tiefgaragen) sind mit mind. 30 cm Mutterboden zu bedecken und zu begrünen.

2. Dächer

Die Dachform, Dachneigung, Dachdeckung in Material und Farbe und die Traufhöhe ist auf die Nachbargebäude abzustimmen.

Im Baugebiet zwischen Bertastraße und Schlesierhöhe sind Satteldächer mit 35° - 40° Neigung festgelegt.

3. Anbauten

Die Gestaltung der zusätzlichen Anbauten im Hinterbereich ist in Form, Material und Farbe dem dazugehörigen Gebäude anzugleichen, die Anbauten sind mit geneigten Dächern zu versehen. Ausnahmsweise sind im Einvernehmen mit dem Planungsamt auch andere Dachformen zulässig.

4. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind grundsätzlich genehmigungspflichtig und nur an der Stätte der Leistung bis zur Brüstungshöhe des 1. OG mit einer Fläche von max. 0.5m² nach Abstimmung mit dem Planungsamt zulässig.

5. Einfriedigungen

Einfriedigungen und Hecken sind zu erhalten bzw. müssen bei Umbau- und Neubaumaßnahmen wiederhergestellt werden. Neue Einfriedigungen müssen sich in das vorhandene Straßenbild einfügen und sich mit den Nachbargrundstücken abstimmen. Die Höhe der Einfriedigungen ist bis zu 1.20 m zulässig.

Beglaubigt

(Beumer)
Stadtoberinspektor

Detmold, den 28.1.1986